

verkehr aufgefordert. Ihm sei es aber lediglich gelungen, sie zu küssen. Dann habe sie sich losreißen und weglaufen können. Zeugen waren nicht zugegen. Bei der ersten Gegenüberstellung gab M. die Aufforderung zum Geschlechtsverkehr sowie die Gewaltanwendung zu, durch die er erreicht hatte, die Frau trotz ihres Sträubens zu küssen. Er bestritt allerdings energisch, versucht zu haben, die Frau zur Duldung sexueller Handlungen zu zwingen. Gegen M. wurde aufgrund dieser unklaren Sachlage und des Charakters der Handlung ein Ermittlungsverfahren wegen versuchter Nötigung zu sexuellen Handlungen (§ 122 Abs. 1 und 5 StGB) eingeleitet. Alle gegen M. geführten Ermittlungen erbrachten jedoch keine besonderen Hinweise, die sein Verhalten erklärt hätten. Auch in der Beschuldigtenvernehmung verneinte M., solche Absichten gehabt, geschweige eine derartige Handlung begangen zu haben. Bei einer daraufhin nochmals durchgeführten Gegenüberstellung sagte die Frau aus, daß sie sich in ihrer Angst und Aufregung irrtümlich dahingehend geäußert habe, von M. zur Duldung von sexuellen Handlungen genötigt worden zu sein. In Wirklichkeit sei aber M. gar nicht so weit gegangen, er habe sie lediglich umfaßt und geküßt.

Angesichts dieses festgestellten Sachverhalts lag keine Straftat, sondern tätliche Beleidigung vor. Das Ermittlungsverfahren wurde daraufhin gemäß § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO eingestellt. Der Anzeigenden und auch dem Beschuldigten wurde diese Entscheidung mitgeteilt. In dieser persönlichen Rücksprache wurde die Geschädigte gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich an ein gesellschaftliches Gericht wenden und die Verfolgung der Belästigung als Verfehlung fordern kann.

Diese Entscheidung des Untersuchungsorgans ist insofern berechtigt, als Beleidigungen, Verleumdungen (außer in den Fällen des § 139 Abs. 2 und 3 StGB) und Hausfriedensbruch zum Nachteil von Bürgern ausschließlich von gesellschaftlichen Gerichten geahndet werden und die Geschädigten sofort an diese Organe zu verweisen sind. Falls die Geschädigte dieser Möglichkeit nachgeht, kann natürlich das Untersuchungsorgan auf Anforderung das Ergebnis der Untersuchung in einem Protokoll zusammenfassen und dem gesellschaftlichen Gericht übergeben.

Anders ist zu verfahren, wenn das Untersuchungsorgan das Ermittlungsverfahren nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO einstellt, weil nicht eine Verfehlung, die sich gegen die Freiheit und Würde des Menschen richtet, sondern eine Eigentumsverfehlung nach § 160 oder § 179 StGB vorliegt. In diesem Fall hat das Untersuchungsorgan — soweit das noch erforderlich ist —

- Zeugen festzustellen, zu befragen bzw. zu vernehmen,
- den Rechtsverletzer zu befragen,